

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Hohenlohekreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gibt es zum aktuellen Zeitpunkt und in welchem Stadium befinden sich diese (Aufschlüsselung mit Startdatum nach a) Evaluation von Potenzialflächen, b) vorgesehener Standort festgelegt, c) bereits erfolgter Vorantragskonferenzen [Scoping-Termin], d) Antrag bereits eingereicht [sowohl vollständig als auch unvollständig], e) Standortangabe mit jeweiliger Kommune, f) jeweils Anzahl der Windenergieanlagen)?
2. Wie viele Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gab es seit dem Jahr 2020 mit jährlicher Aufschlüsselung und an welchen Standorten in den Stadien a) erfolgter Vorantragskonferenzen (Scoping-Termin), b) Antrag bereits eingereicht (sowohl vollständig als auch unvollständig)?
3. Wie viele Genehmigungsverfahren wurden an welchen Standorten durch den Antragsteller wieder zurückgezogen bzw. beendet (unter Darlegung der angegebenen Gründe und jeweiligem Beendigungszeitpunkt)?
4. Gibt es den Hohenlohekreis betreffend vertragliche Vereinbarungen bezüglich Flächenüberhang, wie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz § 20 Absatz 3 geregelt?
5. Für welche Standorte geplanter Windenergieanlagen bedarf es einer Anpassung bzw. eines Ausbaus der lokalen Stromnetze und welchen Planungsstand haben diese eventuell bereits zum aktuellen Zeitpunkt?

6. Wie hoch ist der Bedarf an Flächen mit Baumbestand für die Anlage von Leitungsschneisen, welche ab 1 Hektar Größe der Genehmigung der Forstbehörde bedürfen, gemäß § 9 Absatz 7 Landeswaldgesetz?

7. Wie hoch ist der Flächenanteil am 1,8-Prozent-Ziel der in Planung befindlichen und der bereits genehmigten, aber noch nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen?

22.10.2024

Baron AfD

Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage möchte ich einen Überblick über den aktuellen Stand des Windenergieanlagenbaus im Hohenlohekreis erhalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. November 2024 Nr. UM4-0141.5-39/31/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gibt es zum aktuellen Zeitpunkt und in welchem Stadium befinden sich diese (Aufschlüsselung mit Startdatum nach a) Evaluation von Potenzialflächen, b) vorgesehener Standort festgelegt, c) bereits erfolgter Vorantragskonferenzen [Scoping-Termin], d) Antrag bereits eingereicht [sowohl vollständig als auch unvollständig], e) Standortangabe mit jeweiliger Kommune, f) jeweils Anzahl der Windenergieanlagen)?

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen Antragstellung und endet mit der Entscheidung über den Antrag. Für den Zeitpunkt des Beginns des Genehmigungsverfahrens ist dabei unerheblich, ob die Antragsunterlagen vollständig sind oder nicht. Die unter den Fragepunkten a) bis c) abgefragten Planungsschritte gehören zur Projektphase vor Antragstellung. Detaillierte Kenntnisse über den Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Planungsschritte liegen der Landesregierung nicht und hinsichtlich der Durchführung der Vorantragskonferenzen/Scoping-Termine nur in Einzelfällen vor.

Im Hohenlohekreis sind der Landesregierung zum aktuellen Zeitpunkt acht immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Tabelle 1) bekannt.

Tabelle 1: Aktuelle immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Hohenlohekreis (Kenntnisstand: 4. November 2024)

Gemeinde (Standort)	Bezeichnung/ Verfahren	Anzahl der Anlagen	Datum Antrag- stellung	Datum Vortrags- konferenz
Kupferzell-Künsbach/ Morsbach	Windpark Künsbach-Etzlinsweiler	2	19.04.2024	19.04.2024
Krautheim	Windenergieanlagen Krautheim-Oberginsbach	2	16.02.2024	16.02.2024
Pfedelbach	Windenergieanlagen Pfedelbach-Gleichen	2	17.11.2021	13.02.2020
Michelbach	Windpark Öhringen-Karlsfurtsebene	2	18.05.2017	
Kupferzell	Windpark Künsbach-Etzlinsweiler	2	09.12.2015*	
Waldenburg	Windpark Laurach (Waldenburg)	6	07.08.2015*	
Dörzbach-Laibach	Windenergieanlage Dörzbach-Laibach	1	04.02.2014*	
Krautheim-Klepsau	Windpark Krautheim-Klepsau	3	04.02.2014*	

* Genehmigungsverfahren wird derzeit auf Wunsch des Vorhabenträgers nicht weiterverfolgt

2. *Wie viele Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gab es seit dem Jahr 2020 mit jährlicher Aufschlüsselung und an welchen Standorten in den Stadien a) erfolgter Vorantragskonferenzen (Scoping-Termin), b) Antrag bereits eingereicht (sowohl vollständig als auch unvollständig)?*

Wie unter Frage 1 bereits dargestellt, ist die Vorantragskonferenz nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Hohenlohekreis sind der Landesregierung insgesamt 13 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Tabelle 2) bekannt, die 2020 bereits in Bearbeitung waren oder seit 2020 neu beantragt wurden.

Tabelle 2: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Hohenlohekreis seit 2020 (Kenntnisstand: 4. November 2024)

Gemeinde (Standort)	Bezeichnung/ Verfahren	Anzahl der Anlagen	Datum Antragstellung	Datum Vorantragskonferenz
Kupferzell-Künsbach/Morsbach	Windpark Künsbach-Etzlinsweiler	2	19.04.2024	19.04.2024
Krautheim	Windenergieanlagen Krautheim-Oberginsbach	2	16.02.2024	16.02.2024
Michelbach	Windpark Öhringen-Karlsfurtebene (Änderungsgenehmigung)	5	21.12.2022	
Forchtenberg	Windpark Weißbach	1	19.09.2022	
Pfedelbach	Windenergieanlagen Pfedelbach-Gleichen	2	17.11.2021	13.02.2020
Krautheim-Neunstetten/Gommersdorf	Windpark Eckigbreit	3	23.05.2019	
Bretzfeld-Unterheimbach	Windpark Bretzfeld-Obersulm	2	12.06.2018	
Michelbach/Waldenburg	Windpark Öhringen-Karlsfurtebene	9	18.05.2017	
Kupferzell	Windpark Künsbach-Etzlinsweiler	2	09.12.2015*	
Waldenburg	Windpark Laurach (Waldenburg)	6	07.08.2015*	
Dörzbach-Laibach	Windenergieanlage Dörzbach-Laibach	1	04.02.2014*	
Krautheim-Klepsau	Windpark Krautheim-Klepsau	3	04.02.2014*	
Dörzbach	Windenergieanlagen Dörzbach-Eisenhutsrot	3	19.12.2013	

* Genehmigungsverfahren wird derzeit auf Wunsch des Vorhabenträgers nicht weiterverfolgt

3. *Wie viele Genehmigungsverfahren wurden an welchen Standorten durch den Antragsteller wieder zurückgezogen bzw. beendet (unter Darlegung der angegebenen Gründe und jeweiligem Beendigungszeitpunkt)?*

Informationen über Genehmigungsverfahren, die durch Genehmigung beendet wurden, sind über das Dashboard der LUBW über folgenden Link öffentlich zugänglich: <https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/w/windenergieausbau>

Über die hinterlegte Karte werden auf der Seite des Dashboards neben dem Genehmigungsdatum zahlreiche zusätzliche Informationen zu genehmigten und in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen standortscharf vorgehalten. Darüber hinaus bietet das Dashboard umfangreiche weitere Informationen zum Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg.

Über die genehmigten Windenergieanlagen hinaus wurde in der Vergangenheit ein Antrag für drei Windenergieanlagen auf Gemarkung Dörzbach aufgrund eines entgegenstehenden Flächennutzungsplans am 19. April 2021 zurückgezogen.

Wegen eines entgegenstehenden Flächennutzungsplans wurden zudem zwei Windenergieanlagen des Antrags zum Windpark Öhringen-Karlsfurtebene am 30. Oktober 2020 von der Genehmigungsbehörde abgelehnt.

4. Gibt es den Hohenlohekreis betreffend vertragliche Vereinbarungen bezüglich Flächenüberhang, wie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz § 20 Absatz 3 geregelt?

Nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist für Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert für die Windenergie von 1,8 Prozent der Landesfläche (bis 31. Dezember 2032) vorgegeben. Zur Umsetzung dieses Flächenbeitragswertes wurde in § 20 Absatz 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ein Wert von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung verpflichtend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Regionalverbände jeweils 1,8 Prozent ihrer Regionsfläche bzw. des baden-württembergischen Gebietsteils der Region als Windenergiegebiete ausweisen müssen. Für die einzelnen Landkreise gibt es keine gesetzlichen Flächenvorgaben. Die Regionalverbände erarbeiten derzeit die dafür erforderlichen Planungen. Die derzeit im Entwurf befindlichen Flächenkulissen der Regionalverbände liegen zwischen ca. 2,3 Prozent und ca. 4,6 Prozent der jeweiligen Regionsfläche bzw. des jeweiligen baden-württembergischen Gebietsteils der Region und damit sämtlich oberhalb des vorgenannten Flächenziels. Dies wird aus Sicht der Landesregierung begrüßt, da nicht auf jeder Fläche eine Windenergieanlage nach eingehendem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren errichtet werden wird können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Hinweise darauf, dass eine Region von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wird, einen Flächenüberhang vertraglich einer anderen Region für die Zielerreichung zur Verfügung zu stellen (vgl. § 20 Absatz 3 KlimaG BW).

5. Für welche Standorte geplanter Windenergieanlagen bedarf es einer Anpassung bzw. eines Ausbaus der lokalen Stromnetze und welchen Planungsstand haben diese eventuell bereits zum aktuellen Zeitpunkt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

6. Wie hoch ist der Bedarf an Flächen mit Baumbestand für die Anlage von Leitungsschneisen, welche ab 1 Hektar Größe der Genehmigung der Forstbehörde bedürfen, gemäß § 9 Absatz 7 Landeswaldgesetz?

In der Regel werden bei Windenergieprojekten im Wald die notwendigen Kabel- und Leitungstrassen auf den bestehenden forstlichen Wegen (Forstwege, Maschinenwege) geplant und realisiert.

Daher ist die explizite Anlage von Leitungsschneisen nicht, in Einzelfällen lediglich auf Kurzstrecken, notwendig. Der Grenzwert von einem Hektar wurde bisher nicht erreicht und somit eine Genehmigung nach § 9 Absatz 7 S. 2 LWaldG nicht erteilt.

7. Wie hoch ist der Flächenanteil am 1,8-Prozent-Ziel der in Planung befindlichen und der bereits genehmigten, aber noch nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen?

Der Bund hat im WindBG die Vorgabe getroffen, dass 1,8 Prozent der baden-württembergischen Landesfläche für die Windenergie auszuweisen sind. Das Land hat die Bundesvorgabe mit dem KlimaG BW umgesetzt (auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen). Adressat der Umsetzung sind die zwölf baden-württembergischen Träger der Regionalplanung.

Im geltenden Regionalplan der Region Heilbronn-Franken sind bereits heute 27 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der gesamten Region Heilbronn-Franken ausgewiesen, die etwa 0,3 Prozent der Regionsfläche ausmachen. Im Hohenlohekreis liegen zwei dieser Vorranggebiete. Im Einzelnen sind dies die Gebiete „11_KUEN Nördlich Mulfingen-Hollenbach“ mit einem Flächen-

umfang von ca. 26 ha und „12_KUEN Mitte Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern“ mit einem Flächenumfang von ca. 26 ha. Diese Gebiete sollen unverändert bestehen bleiben.

Im aktuellen Planentwurf des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, der im Zuge der regionalen Planungsoffensive aufgestellt wird, sind derzeit insgesamt 104 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der gesamten Region Heilbronn-Franken vorgesehen, die etwa 2,3 Prozent der Regionsfläche ausmachen. Im Hohenlohekreis liegen 14 dieser Vorranggebiete.

Im Einzelnen sind dies die Gebiete „KÜN_01_II Nördlich Krautheim-Klepsau“ mit einem Flächenumfang von ca. 105 ha, „KÜN_02_II Nordwestlich Krautheim (Kernort)“ ca. 36 ha, „KÜN_03_II Südöstlich Dörzbach-Hohebach“ ca. 138 ha, „KÜN_04_II Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern Erweiterung“ ca. 59 ha, „KÜN_05_II Nördlich Weißbach-Crispenhofen“ ca. 75 ha, „KÜN_06_II Östlich Kupferzell-Künsbach“ ca. 29 ha, „KÜN_07_II Westlich Zweiflingen-Westernbach“ ca. 69 ha, „KÜN_09_II Nördlich Kupferzell-Goggenbach“ ca. 21 ha, „KÜN_10_II Südwestlich Kupferzell-Goggenbach“ ca. 51 ha, „KÜN_13_II Östlich Öhringen-Michelbach“ ca. 149 ha, „KÜN_14_II Südlich Waldenburg (Kernort)“ ca. 108 ha, „KÜN_15_II Südöstlich Öhringen-Michelbach“ ca. 34 ha, „KÜN_16_II Östlich Waldenburg-Obersteinbach“ ca. 302 ha und „KÜN_17_II Südlich Pfedelbach-Gleichen“ ca. 38 ha.

Dies entspricht ca. 1 214 ha und nimmt dabei nach derzeitigem Entwurfsstand einen Anteil von ca. 11 Prozent aller im Planentwurf vorgesehenen Windflächen sowie einen Anteil von ca. 1,6 Prozent der Fläche des Landkreises Hohenlohekreis ein.

Das 1,8-Prozent-Ziel bezieht sich auf für Windenergie auszuweisende Flächen (vgl. Frage 4). Die Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen werden einen Großteil der auszuweisenden Fläche einnehmen. Der tatsächliche dauerhafte Flächenbedarf einer Windenergieanlage hat die Größenordnung von etwa 0,5 Hektar. Berücksichtigt man den erforderlichen Abstand zwischen den Windenergieanlagen ist eine Fläche in der Größenordnung von 20 Hektar pro Windenergieanlage erforderlich. Dies hängt aber auch immer maßgeblich vom Zuschnitt der Flächen und dem Windparklayout ab. Daher lässt sich für die in Planung befindlichen und genehmigten Windenergieanlagen kein Anteil am gesetzlichen 1,8-Prozent-Ziel angeben.

Zudem ist es nicht erforderlich, dass alle in Planung befindlichen und bereits genehmigten Windenergieanlagen bei der Flächenausweisung im Rahmen der Regionalplanung aufgenommen werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft